

Nummer 98-0629-A00-V02
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ T 80730
 Hersteller Borbet GmbH

Auftraggeber Giacuzzo Fahrzeugdesign
 An der Schleuse 1
 58675 Hemer

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ T 80730
 Radgröße 8 J x 17 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
LK114,3	T80730 LK114,3 / BO.72,5/Ø64,1	5/114,3/64,1	35	640	2100

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen BORBET
 Radtyp und Ausführung T 80730 (s.o.)
 Radgröße 8 J x 17 H2
 Einpresstiefe ET .. (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom RWTÜV (Gutachten Nr. RA97/00187/A/15) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda
 Rover
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Nummer 98-0629-A00-V02

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ T 80730
Hersteller Borbet GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda CR-V RD1 e6*95/54*0044*..	94, 108	215/50R17	M56	A02 A04 A05
	94, 108	225/50R17		A06 A08 A09
	94, 108	225/55R17		A12 A14 A21
	94, 108	235/45R17		K42 K49 K50
	94, 108	245/45R17		Z70 S01
	94, 108	255/45R17	K04	
Honda HR-V GH2 e6*98/14/0063*..	77	205/50R17	K07 K08 M04	A02 A04 A05
	77	215/50R17	K02 K49 K50	A06 A08 A09
	77	225/45R17	K02 K49 K50	A12 A14 A21
	77	235/45R17	K02 K49 K50	S01
Honda Integra DC2 e6*95/54*0052*..	140	205/40R17		A02 A04 A05
	140	215/40R17	G01	A06 A08 A09
	140	225/35R17		A12 A14 A21 K07 K08 K42 K56 S01
Honda Shuttle RA1, RA3 e6*93/81*0002*.., e6*95/54*0050*..	110	215/50R17	R70 T90 T91	A02 A04 A05
	110	225/45R17	T90 T91	A06 A08 A09
	110	225/45R17-93		A12 A14 A21
	110	235/45R17		K01 K02 K05 K07 K08 S01
Rover Freelander LN e11*96/79*0082*..	71,6-88	255/50R17	F06 K05 Pir	A02 A04 A05
	71,6-88	225/50R17		A06 A08 A09
	71,6-88	225/55R17		A12 A14 A21
	71,6-88	235/45R17	G01	K49 K50 S01
	71,6-88	245/45R17	G01	
	71,6-88	255/45R17	F06	

Auflagen und Hinweise

A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet

Nummer 98-0629-A00-V02
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ T 80730
Hersteller Borbet GmbH



werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

- A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F06** An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- M04** Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 205/50R17 zulässig:

Nummer 98-0629-A00-V02
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ T 80730
 Hersteller Borbet GmbH

Seite 4 von 5

Hersteller bzw. Geschw.kategorien	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en)
Dunlop	SP 8000 NO	---
Bridgestone	S-02	WT 05 M+S
Michelin	MXX3	X M+S 330-
Continental	CSC, CZ91	TS 770, TS 750
Pirelli P Zero Asim	P Zero Dir., P 700-Z,	W210 P

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 8 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

M56 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 215/50R17 zulässig:

Hersteller bzw. Geschw.kategorien	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en)
Dunlop	SP 8000	---
Continental	CZ91	---
Pirelli	P Zero Asim	---

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 8 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Pir Es dürfen nur Reifen des Herstellers Pirelli vom Typ P700-Z, P700-RF oder P7000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Z70 Die Befestigungsschrauben der Kunststoffradabdeckung an Achse 2 sind zu versetzen oder zu entfernen (ggf. durch Verkleben erneut befestigen).

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Nummer 98-0629-A00-V02
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ T 80730
Hersteller Borbet GmbH



Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 1997.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 11.August 1999

Coen

00016399.DOC

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 80730**Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierung, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø64,1****Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : **T 80730**
 Radausführung : **Lk 114,3**
 Radgröße nach Norm : **8 J x 17 H2**
 Einpreßtiefe in mm : **35**
 zulässige Radlast in kg : **640 *)**
 zul. Abrollumfang in mm : **2100**
 Lochkreisdurchmesser in mm : **114,3**
 Lochzahl : **5**
 Mittenlochdurchmesser in mm : **72,5 mm mit Zentrierung, Kennzeichnung:
 BOØ72,5 /Ø64,1**
 Zentrierart : **Mittenzentrierung**

*) entspricht 647 kg bei einem Abrollumfang von max. 2075 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **Rover**
 Radbefestigungsteile : **mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
 bundradmuttern M12x1,5 ,Kegelwinkel 60°**
 Spurverbreiterung : **22 mm**

Typ:		LN	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*96/79*0082	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72; 82; 86; 88 130	Freelander	225/50R17-94 225/55R17-97	A02) bis A10)

e11*96/79*0082*05

1100/1120

6/139,7/105

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: $B\text{O}\varnothing 72,5 / \varnothing 64,1$

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.

Nachtrag II zur ABE Nr. 43919

Gutachten-Nr. : **RA97/00187/C/15**

Anlage-Nr. : **27b**



Seite **3** von **3**

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: **BOØ72,5 /Ø64,1**

Die Anlage 27b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 80730 des Herstellers BORBET.

Essen, 26. Februar 2001

RA97/00187/C/15